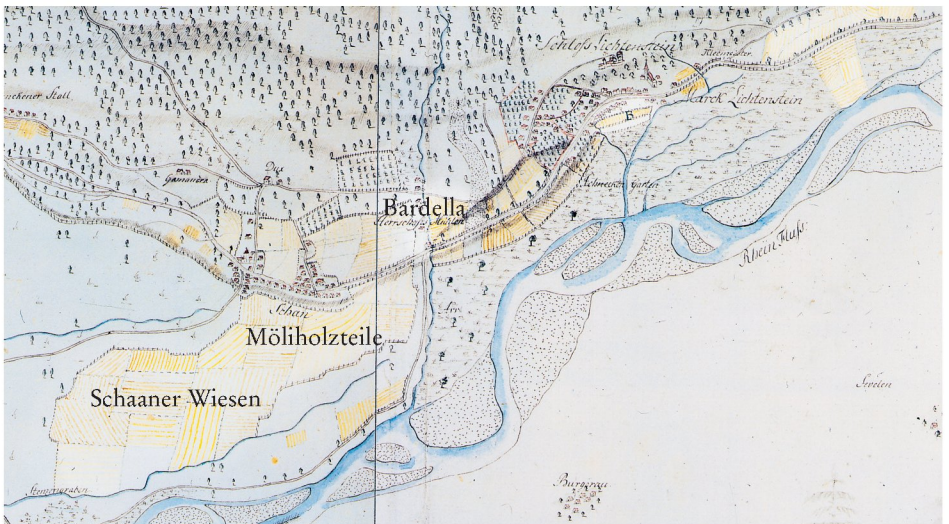


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Kolleffel-Karte 1756

Unterhalb, westlich der Landstrasse und der Häuser von Schaan, nördlich des Möliholzbachs, sind die von Schaan und Vaduz eingelegten, kultivierten Flächen (Schaaner Wiesen, Möliholzteile) deutlich gezeichnet. Sie sind Teil der Schaaner und Vaduzer Au, die sich von der Triesner Grenze (Neuguet) bis an die Grenze zum Unterland erstreckte (siehe Beschriftung «Auw» südlich Möliholzbach).



Quelle: Ausschnitt aus der «Special Chartre von dem innern Theil des Reichs Fürstenthums Lichtenstein nebst Anzeigung dessen Landes Beschaffenheit auf gnädigsten Befehl des regierenden Fürsten Ioseph Wenzl von und zu Lichtenstein aufgenommen und verfertigt vom 28t Octobris bis ultimo Decembris Anno 1756 durch Kolleffel Obristlieutenant» (Original Zentralbibliothek Zürich, Signatur MK 2201, <http://dx.doi.org/10.7891/e-manuscripta-16032>).

Recht der einzelnen Hofstätte an Gemeingut und Gemeindsteilen

Das Gemeingut in der Rheinebene wurde ursprünglich wie die Alpen genossenschaftlich als Weide bewirtschaftet. Jeder Genosse durfte so viele Tiere auf die Gemeinweide treiben, als er mit eigenem Futter überwintern konnte. Als Teile des Gemeingutes eingezäunt und zur privaten Nutzung ausgegeben wurden, blieb das genossenschaftliche Weiderecht